

Landkreis Lörrach

4. Satzung **zur Änderung der Satzung über die** **Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen** **(Abfallwirtschaftssatzung)**

In der Fassung vom 20.11.2019 (zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.11.2020, 2. Änderungssatzung vom 01.12.2021 und 3. Änderungssatzung vom 23.11.2022)

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 22.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der

Abfallwirtschaftssatzung

beschlossen:

§ 1 Änderung des § 13 „Zugelassene Abfallbehälter“

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restmüll) in genormten, rollbaren 1100-Liter-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. Eine Antragsstellung durch eine Hausverwaltung kann nur erfolgen, wenn diese nachweist, dass sie hierzu berechtigt ist.

Der Antragstellende muss einen entsprechend ausgebauten Platz zur Verfügung stellen. Der Platz muss für die Müllfahrzeuge bzw. das Abfuhrpersonal erreichbar sein (kein starkes Gefälle, befestigte Transportwege und Entfernung von max. 15 Metern zur für das Müllfahrzeug befahrbaren Straße). Die Einrichtung einer Müllschleuse kann nur dann erfolgen, wenn keine wirtschaftlichen oder hygienischen Gründe, Gründe der Verwaltungspraktikabilität oder andere Gründe entgegenstehen.

Bedingung für die Genehmigung einer Müllschleuse ist außerdem die vorherige Bestellung von Gefäßen für die Sammlung von Bioabfällen in ausreichender Größe (6 Liter Behältervolumen pro Bewohner/in). Die Bioabfallgefäße sind den angeschlossenen Haushalten zur Verfügung zu stellen und gem. § 8 i.V.m. § 14 zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen.

Eine Benutzung anderer Restmüllgefäße ist auf Grundstücken, auf denen Müllschleusen bereitgestellt sind, grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Landkreis ist insbesondere berechtigt, in Fällen, in denen

- eine ordnungsgemäße und getrennte Abfallerfassung und -entsorgung nicht gewährleistet oder

- die Müllschleuse wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist

die Genehmigung für Müllschleusen zu widerrufen und die Schleusen abzuziehen.

Eine Unwirtschaftlichkeit liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung unter der Hälfte der maximalen Auslastung einer Müllschleuse liegt. Als nicht ordnungsgemäß gilt auch die Nichtbenutzung bzw. nicht regelmäßige Nutzung bereitgestellter Gefäße zur getrennten Erfassung von Abfällen.

§ 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die erforderlichen Abfallbehälter und Müllschleusen (§ 13 Abs. 2) werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bereitzuhalten. Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Die Abfallbehälter müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Das elektronische Identifikationssystem und das Gefäß dürfen nicht manipuliert oder verändert werden. Bei Störungen, die zu Problemen bei der Leerung oder Abfuhr führen, kann der Landkreis den zur Verfügung gestellten Behälter austauschen.

§ 13 Abs. 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

In Einzelfällen kann die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach eine Behältergröße beziehungsweise die Anzahl der Abfallsäcke oder ein vorzuhaltendes Mindest- bzw. Maximalvolumen der Abfallgefäße festlegen.

§ 2 Änderung des § 14 „Abfuhr von Rest- und Bioabfällen (Regelabfuhr)“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Abfallgefäße sind von den Verpflichteten am Tag der Abfuhr bis spätestens 6.00 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Es muss offensichtlich erkennbar sein, dass das Gefäß zur Leerung bereitgestellt wird. Es ist gegebenenfalls zu kennzeichnen.

Der Landkreis Lörrach ist zur Entleerung eines Gefäßes nicht verpflichtet, insbesondere

- in den Fällen des § 8 Abs. 5 S. 1 und 2 oder*
- wenn das Gewicht eines Abfallgefäßes mehr als 0,4 kg je Liter Gefäßvolumen übersteigt oder*
- ein Restmüll- oder Bioabfallgefäß fehlbefüllt, überfüllt oder in unzulässiger Weise verdichtet bzw. gepresst ist oder*
- wenn das bereitgestellte Gefäß ohne Zustimmung des Landkreises manipuliert oder verändert wurde oder*
- wenn das bereitgestellte Gefäß im System des Landkreises zur Gefäßverwaltung nicht bekannt oder als nicht aktiv bzw. gesperrt markiert ist oder*
- wenn das bereitgestellte Gefäß schwerwiegend beschädigt oder zugefroren ist.*

Eine Fehlbefüllung des Bioabfallgefäßes liegt vor, wenn die Abfälle nicht den Bestimmungen des § 5 Abs. 15 entsprechen. Der Landkreis ist berechtigt Bioabfallgefäße ohne Zustimmung des Verpflichteten über die Restmüllabfuhr zu leeren, wenn nachweislich falsch befüllte Bioabfallgefäße weiterhin mit der Fehlbefüllung bereitgestellt werden. Die gebührenpflichtige Leerung als Restmüll erfolgt nach der zweiten Bereitstellung des falsch befüllten Bioabfallgefäßes.

Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Abfuhr sind die Abfallgefäße am Tag der Abfuhr wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

§ 3 Änderung des § 23 „Gebührenschildner“

§ 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Mehrere Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner haften als Gesamtschildnerin bzw. Gesamtschildner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Dabei kann in diesen Fällen die gesamte Gebührenforderung in einem Gebührenbescheid der (Haus-)Verwaltung oder einem

der Wohnungs-/Teileigentümerinnen und Wohnungs-/Teileigentümer bekannt gegeben werden.
Ebenso sind die nach § 13 Abs. 5 a Nr. 2 e angeschlossenen Verpflichteten Gesamtschuldnerin bzw. Gesamtschuldner.

§ 4 Änderung des § 24a „Sonstige Gebühren“

§ 24a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 27 bis 30 kann insbesondere erhoben werden, wenn

- ein wiederholter Wechsel innerhalb eines Jahres der Gefäßgröße oder Gefäßes vorgenommen wird,
- ein Gefäß auf Wunsch des Verpflichteten ausgetauscht wird,
- ein beschädigtes Gefäß ausgetauscht werden muss,
- ein Gefäß nach § 13 Abs. 4 S. 5 ausgetauscht werden muss und der Verpflichtete dies zu vertreten hat,
- wiederholte Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung aufgrund eines Versäumnisses der Verpflichteten erfolglos geblieben sind,
- Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach für eine unterlassene Mitnahme des Gefäßes bei Umzug innerhalb des Landkreises oder
- das Gefäß nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs durch den Behälteränderungsdienst der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach aufgrund eines Versäumnisses des Verpflichteten wieder abgeholt werden muss.

Eine erfolglose Gefäßabholung liegt insbesondere vor, wenn die Bereitstellung des Abfallgefäßes zur Abholung unterlassen wurde.

Die Verpflichteten haften für Fremdnutzungen, für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen oder Müllschleusenchips.

Im Falle einer erfolglosen Gefäßabholung, einer Gefäßabholung nach einer zwangsweisen Gestellung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges, eines Austausches eines beschädigten Gefäßes, einer Beschädigung eines Müllschleusenchips und dem Austausch aufgrund einer Störung obliegt es der bisherigen besitzenden Person des Gefäßes/Müllschleusenchips den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht zu verschulden hat.

§ 5 Änderung des § 25 „Gebührenfreiheit“

§ 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grünabfälle im Sinne des § 5 Abs. 15 werden in haushaltsüblichen Mengen auf allen dafür eingerichteten und im Auftrag des Landkreises betriebenen Anlagen gebührenfrei angenommen. Als haushaltsübliche Mengen gelten Anlieferungen bis zu 2 m³ ungehäckselt, die überwiegend mit Personenkraftwagen und Kleinanhängern erfolgen.

§ 6 Änderung des § 30 „Ordnungswidrigkeiten“

§ 30 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

als verpflichtende Person Abfallbehälter entgegen § 14 Abs. 2 – 5 bzw. Altholz oder Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder nicht rechtzeitig gem. § 14 Abs. 2 nach der Leerung vom Straßen- oder Gehwegrand wieder entfernt;

§ 7 Änderung der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2		
<i>fortlfd. Nr.</i>	Die Jahresgebühr beträgt monatlich für	Euro
1	<i>Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2, sowie Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW <= 0,5</i>	5,08
2	<i>1-2 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 1 - 2</i>	9,62
3	<i>3-4 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 3 - 4</i>	12,64
4	<i>5 und mehr Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 5 - 20</i>	14,42
5	<i>Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW > 20</i>	27,21
6	<i>Unternehmen/ Institutionen (je Standort), die die angebotenen Systeme für Wert- und Problemstofffassung nachweislich nicht nutzen</i>	4,15
<i>fortlfd. Nr.</i>	Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Euro
7	<i>60 l Behälter</i>	4,12
8	<i>120 l Behälter</i>	7,83
9	<i>240 l Behälter</i>	14,43

10	1,1 m ³ Müllgroßbehälter (ohne Müllschleuse)	54,99			
11	Müllschleusenbefüllung (10 l Schacht)	0,82			
12	60 l Veranlagungssack im Sinne des § 13 Abs. 5a Satz 5	4,12			
13	60 l Zusatzsack im Sinne des § 13 Abs. 11	6,10			
fortlfd. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen (in Euro)	Je Tonne 2023	Je cbm 2023	Pauschalgebühr für Kleinstmengen (bis ca. 100 kg)	Pauschalgebühr für Kleinmengen (> 100 kg und <200 kg)
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	195,60	127,20	14,50	29,50
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	245,40	159,50	18,50	37,00
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	504,20	252,10	38,00	75,50
17	deponiefähiger Klärschlamm (nur inert, maximaler Wasseranteil 65 %)	274,00	913,40	20,50	41,00
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	44,80	64,50	10,00	10,00
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m ³	84,90	76,00	10,00	12,50
20	inerte Abfälle ≤ 0,2 t/m ³	615,90	72,00	46,00	92,50
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	170,10	306,20	13,00	25,50
22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	261,10	156,70	19,50	39,00
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	45,40	103,20	10,00	10,00
24	Brandschutt, brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	451,60	248,40	34,00	67,50

25	ungehäckselte Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		10,00		
----	--	--	-------	--	--

fortlfd. Nr.	Die Gebühr beträgt für eine	Euro	
26	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 1 für die Ausstellung eines neuen Müllschleusenchips	25,00	
27	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l	32,50	
28	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Behältergrößen 660 l, 1100 l	45,00	
29	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Gestellung eines neuen Gefäßes der Behältergrößen:	<i>Restmüllgefäß</i>	<i>Bioabfallgefäß</i>
	60 l	50,55	72,25
	120 l	51,20	72,90
	240 l	59,25	84,05
	aufgrund einer Beschädigung		
30	Verwaltungsgebühr im Sinne des § 24a Abs. 2 für die Gestellung eines neuen Gefäßes der Behältergrößen:		
	660 l	172,85	
	1100 l	190,00	
	aufgrund einer Beschädigung		
31	Abholung nach § 15 (Pauschalgebühr „Sperrmüll/ Altholz“)	30,00	

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 22.11.2023 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Lörrach, den 22.11.2023

Marion Dammann
Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.